

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der unter Dreijährigen

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Höhe der Betreuungsgebühr
Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Zur Betreuungsgebühr gem. Abs. 2 wird noch ein „Spielgeld“ erhoben.
Das Spielgeld beträgt 1,00 € pro Kind und Monat, unabhängig von den Nutzungstagen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 28.03.2024

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin